

Arbeitszeitgestaltung eines Lehrers in den Ferien

Im **§ 44 TV-L „Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte“** ist unter Nr. 3 im 2. Absatz geregelt, dass für Lehrkräfte während der den Urlaub in den Schulferien übersteigende Zeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten gelten. Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, regeln dies die Betriebsparteien. Die **Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung** vom Juli 2019 präzisiert das im § 1, Absatz 1:

„Arbeitstage sind diejenigen Schul- und Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen. ²Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ³Soweit die Lehrkraft nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen hat, ist sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.“

Daraus leitet sich ab, dass Lehrkräfte für ihre berufliche Tätigkeit in den Ferien herangezogen werden können. Hierbei sollte die **Protokollerklärung im § 44 TV-L** mit beachtet werden.

„Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.“

Wenn Schulleiter Aufgaben in den Ferien zu vergeben haben und dafür Kollegen heranziehen möchte, ist zu hinterfragen, ob diese Tätigkeiten unbedingt in der unterrichtsfreien Zeit abgearbeitet werden müssen oder sich der Kollege durch langfristige Aufgaben- und Terminstellung die Arbeit selbst einteilen kann.

Es gibt keine Regeln, wo der Kollege sich in der unterrichtsfreien und urlaubsfreien Zeit aufhalten soll oder muss. Er kann zum Beispiel durchaus in eine andere Stadt fahren, um sich Dinge anzuschauen, die ihm für seine pädagogische Arbeit wichtig erscheinen (persönliche Fort- und Weiterbildung; Vorbereitung des neuen Unterrichtsabschnittes). Es ist deshalb auch nicht zu verlangen, dass er in bestimmten Zeiten seine dienstlichen E-Mails abrufft und sofort darauf reagiert. Möglicherweise sind hier schulinterne Regelungen zu beachten, die aber übergeordneten Festlegungen/Vereinbarungen nicht widersprechen dürfen (z. B. Dienstvereinbarungen des SMK mit dem LHPR)



LVBS informiert:

Deshalb sollten diese Regelungen im Einverständnis zwischen Schulleitung und Kollegium angewendet werden und vor allem mit dem ÖPR konkret und sachlich präzise vorbereitet werden. Sollten Sie sich auf eine Erreichbarkeit einigen, beachten Sie erstens, die Bedingungen der Erreichbarkeit konkret zu benennen und stark einzugrenzen. Zweitens sollte der Zeitraum der Verfügbarkeit des einzelnen Kollegen in der unterrichtsfreien Zeit ebenfalls so kurz wie möglich gehalten werden (Welche Arbeiten gibt es in den Ferien, die der o. g. Protokollerklärung entsprechen?). Drittens ist der **§ 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz** zu beachten.

„(1) ... Wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.“

„(3) Der Arbeitnehmer ist nur zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilt.“
und

Denn in den Ferien arbeitet die Lehrkraft nicht nach einem ihr übergebenen Stundenplan und die „plötzlichen“ Arbeiten sind auch nicht in einem Dienst-/Monatsplan vorhanden (anders in der Vorbereitungswoche - hier gibt es zumeist einen Wochenplan). Darüber hinaus gilt nach **Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung §1 Absatz 4:**

„Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend dem Verhältnis von ermäßigter Arbeitszeit zu Vollbeschäftigung zur Dienstleistung herangezogen werden.“

Der LVBS bietet seinen Mitgliedern weiterhin umfangreiche Service- und Dienstleistungen an.
Mehr Informationen: www.lvbs-sachsen.de

